

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und der Sihlpark Hotel Zürichsee AG, Feusisberg, Chaltenbodenstrasse 16, CH - 8834 Schindellegi, CHE- 205.397.510; untenstehend Sihlpark Hotel genannt.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Vermietung von Hotelzimmern und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen vom Sihlpark Hotel. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

### **2. Reservationen**

Zwischen dem Veranstalter und dem Sihlpark Hotel kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a) eine Offerte des Hotels durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
  - b) eine Anfrage des Kunden durch das Hotel schriftlich bestätigt wurde.
  - c) eine Buchung über die Homepage oder eine andere Buchungsplattform getätigt wurde
- Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch das Hotel schriftlich bestätigt wurden.

#### **2.1 Offerten**

Die Annahmefrist für Offerten der Hotels beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist das Sihlpark Hotel nicht mehr an die Offerte gebunden. Das Hotel behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten.

#### **2.2 Optionen**

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich das Sihlpark Hotel das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

### **3. Änderungen der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit**

Der Kunde ist verpflichtet, dem Hotel Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Das Sihlpark Hotel ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten berechnet. Die genaue Teilnehmerzahl ist dem Hotel spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Sofern einzelne Leistungen im Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 500 pro Person berechnet werden.

### **4. Stornobedingungen**

Absagen müssen dem Hotel möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden.

#### **4.1 Beste Tagesrate**

Eine Annullierung Ihrer Zimmerreservation ist bis um 14 Uhr am Anreisetag ohne Kosten möglich. Bei einer späteren Annullierung oder bei einer vorzeitigen Abreise berechnen wir den vereinbarten Zimmerpreis für die erste bzw. folgende Nacht des ursprünglich geplanten Aufenthalts.

#### **4.2 Festbucherrate - nicht stornierbar**

Diese Rate ist nicht stornierbar und nicht erstattungsfähig und muss direkt bei der Buchung vollständig bezahlt werden. Als Garantien für eine Zimmerreservation gelten: Kreditkarte (Visa, American Express, Mastercard)

## **5. Zahlungsbedingungen**

### **5.1 Beste Tagesrate**

Bezahlung bei Anreise in Bar oder per Kreditkarte.

### **5.2 Festbucherrate**

Bezahlung im Voraus per Kreditkarte.

### **5.3 Rechnungen**

Ist eine Bezahlung per Rechnung vereinbart, sind diese innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

Das Sihlpark Hotel behält sich die Anforderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 8.1 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffern 3-5 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

Das Sihlpark Hotel behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

## **6. Rücktritt durch das Sihlpark Hotel**

Das Hotel ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, vom Hotel nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist das Hotel bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

Das Sihlpark Hotel kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten

- a) Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels oder seiner Gäste gefährden.
- b) Das Hotel stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.
- c) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch das Hotel in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

Das Hotel erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen das Sihlpark Hotel kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

## **7. Haftung**

### **7.1 Leistungen Hotel**

Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

### **7.2. Schaden**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die dem Hotel durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Das Hotel kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

### **7.3 Diebstahl**

Das Sihlpark Hotel haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Hotelparkplätzen oder in der Hoteltiefgarage abgestellten Fahrzeuge.

### **7.4 Einrichtung**

Soweit das Hotel für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt das Hotel von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

### **7.5**

Im Übrigen haftet das Hotel nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **8. Schlussbestimmungen**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

### **8.1**

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des jeweiligen Hotels.

### **8.2 Gerichtsstand**

Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend das Vertragsverhältnis oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien Luzern. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

### **8.3 Medien**

Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf die im Sihlpark Hotel gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels.

### **8.4 Zusatz**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.